



Elterninformation 2 – Schuljahr 2020/21

Wolgast, 24.09.2020

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler,

die erste Etappe des Schuljahres 2020/21 ist fast geschafft. Die Herbstferien stehen vor der Tür und wir haben sie uns nach dann neun Wochen intensiver Arbeit alle verdient.

Für die Rückkehr aus den Herbstferien hat die Landesregierung einige Regularien beschlossen, die ich weiter unten erläutern werde und die unbedingt einzuhalten sind.

Zunächst möchte ich mich bei allen an unserer Schule Beteiligten für einen gelungenen Schulstart unter Pandemiebedingungen bedanken. Wir alle haben gezeigt, dass es möglich ist, die gesamte übliche Stundentafel umzusetzen und einen geregelten Schulbetrieb mit den bekannten Einschränkungen durchzuführen.

Vieles war einfacher, als ich es mit vorher vorgestellt hatte. Das Tragen der Masken stellt für die meisten kein Problem dar, es gibt nur wenige Verstöße dagegen. Darüber bin ich wirklich froh.

Die in ganz Europa aber auch in Deutschland gerade wieder steigenden Infektionszahlen zeigen uns jedoch, dass wir nicht nachlässig werden dürfen, wenn wir weiterhin in der gewohnten Umgebung lernen und unterrichten wollen. Jeder von euch Schülern und uns Lehrern kann seinen Teil dazu beitragen, in dem er risikoreiche Kontakte vermeidet. Aber auch Sie als Eltern helfen mit Ihrem umsichtigen Verhalten, den Schulbetrieb am Laufen zu halten.

Auch wenn ich den Schulstart als gelungen einschätze, weiß ich natürlich, dass es kleinere Hürden zu meistern gab. Aufgrund oft kurzfristiger Mitteilungsschreiben aus dem Ministerium, muss ich manchmal sehr schnell reagieren, ohne gleich eine neue Lösung zu haben. So sah ich mich gezwungen die angesetzten Elternversammlungen zunächst einfach abzusagen, um dann die notwendigen Elternversammlungen sehr kurzfristig einberufen zu lassen. Für dieses Hickhack bitte ich noch einmal um Verständnis.

Die in allen Klassen und Fächern durchgeführten Lernstandserhebungen haben das erwartete Ergebnis gezeigt. Wir Lehrer wissen nun, welche Lücken wir in unsere Planung einzubauen haben. Wir holen die Schüler jeweils da ab, wo sie stehen. Jedoch sind wir auf die Mitarbeit der Schüler angewiesen. Normaler Unterrichtsbetrieb bedeutet auch, neuen Schulstoff zu lernen, sich auf den Unterricht und Kontrollen vorzubereiten. Bei einigen von euch haben wir den Eindruck, dass ihr euch noch im Lockdown-Modus befindet und nur den Ort eurer Anwesenheit verändert habt. Erfolgreiches Lernen setzt auch die Bereitschaft dazu voraus.

Wie Sie vermutlich bereits den Medien entnommen haben, hat die Landesregierung im Punkt 7 der Allgemeinverfügung zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 15. September 2020 Festlegungen zur Rückkehr nach den Herbstferien getroffen. Danach sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler verpflichtet, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in der Schule abzugeben. Die entsprechenden Formulare sind diesem Schreiben beigelegt.

Gleichzeitig wurde durch die Landesregierung festgelegt, dass ohne die Abgabe dieser Erklärung nach den Herbstferien für längstens 14 Tage ein Betretungsverbot der Schule besteht. Die Schulleiter wurden angewiesen, dieses Betretungsverbot durchzusetzen.

Was bedeutet dies nun für Sie/ Euch?

Am ersten Tag nach den Ferien, also **am 12. Oktober 2020, muss** vor Schulbeginn **das unterschriebene Formular abgegeben** werden. Nur dann kann die Schule betreten werden. Eltern, deren Kinder die entsprechenden Unterschriften nicht vorlegen können, werden telefonisch kontaktiert. Die Schüler müssen den Heimweg antreten, vorzugsweise abgeholt werden. Dieses durch die Landesregierung festgelegte **Betretungsverbot** gilt bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch für 14 Tage.

Weiterhin bin ich aufgefordert, das nicht oder nicht ordnungsgemäße Unterzeichnen des Formulars dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Außerdem wurde für diesen Fall eine Bußgeldvorschrift in die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung aufgenommen. Dort heißt es in § 4 Absatz 1 Nummer 7: „Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Satz 4 und 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

Durch das Bildungsministerium bin ich angehalten, die nicht ordnungsgemäß erfolgte Vorlage der Erklärung dem Ordnungsamt zu melden. Dieses wird dann ein entsprechendes Bußgeldverfahren einleiten.

Ich bin mir sicher, dass wir es gemeinsam durch umsichtiges Verhalten nicht bis dahin kommen lassen müssen.

Trotz all dieser neuen Regelungen und des zusätzlichen Aufwandes wünsche ich uns allen zunächst einmal schöne Herbstferien und danach weiter eine gute, aber vor allem gesunde Herbstzeit.

Ihr / Euer



Karl-Uwe Roggow

PS: Im Auftrag des Bildungsministeriums muss ich jährlich darüber informieren, dass im landesinternen Schulinformationsportal (SIP) zu statistischen Zwecken folgende Daten der Schüler gespeichert und verarbeitet werden: Schulnummer, Schülernummer, Anmeldedatum, Nachname, Vorname, Bundesland, Schulart, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit/en, Verkehrssprache, Einschulungsart, Zuzugsjahr nach Deutschland, Einschulungsjahr, Postleitzahl, Wohnort, Gemeinde, Klassenname, Jahrgangsstufe, LRS, Fahrschüler, Kind von beruflich Reisenden, Dyskalkulie, Produktives Lernen, Hochbegabung, Wiederholer, Ganztagsunterricht, Bildungsgang, externer Schüler, Schüler im Ausland, Austauschschüler, Schulart Vorjahr, Jahrgangsstufe Vorjahr, Förderbedarf, tatsächliche Förderung, Fremdsprachen, Schullaufbahnpfehlung, Unterrichtseinheiten, Abschluss, Abschlussjahr, örtlich zuständige Schule. Sie können diese Daten an der datenverarbeitenden Stelle, also in der Schule, einsehen. Dazu setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.